

Kurzfassung Stellungnahme

Torfabbau im Obersten Feld (Ortschaft Teufelsmoor)

(Die detaillierte Stellungnahme ist in der BioS erhältlich!)

Das Gutachten ist sowohl bezüglich der Bestandsaufnahme als auch bezüglich der Abschätzung möglicher Folgewirkungen mangelhaft:

Arten und Biotope: 50% der Abbaufäche sind anders als im Gutachten dargestellt gem. § 28a NNatG geschützte Biotoptypen

Tabellarische Übersicht der Beeinträchtigung wertgebender Tierarten

Tierart	Bedeutung des Untersuchungsgebietes	Defizite/Art der Beeinträchtigung
Anhang I-Arten EU-Vogelschutzgebiet (Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich, Wachtelkönig, Ziegenmelker)	Brutvorkommen sowie bis zu national bedeutsame Nahrungshabitate der Brutpopulation; funktionale Zusammenhänge für wertbestimmende Arten des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes	Vorhandene Daten aus Vorjahren nicht berücksichtigt; Bedeutung teilweise nicht erkannt bzw. Bewertung unterlassen (Kranich); Erhaltungszustand für Kranichpopulation möglicherweise durch summative Effekte der Zerstörung von Nahrungsflächen beeinträchtigt; Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich
Brutvogellebensraum	Brutvogellebensraum lokaler Bedeutung	Brutvogellebensraum unterbewertet; Vorkommen Grünspecht, Rauchschwalbe nicht berücksichtigt; Potenzial für Kleinspecht nicht berücksichtigt; methodische Fehler bei Bestandsaufnahme und Bewertung
Reptilien	Sehr hohe Bedeutung als Schwerpunktlebensraum insbesondere der Ringelnatterpopulation	Flächenverluste im Schwerpunktlebensraum; methodische Fehler bei der Erfassung und Bewertung; Datenbestand aus Vorjahren nicht berücksichtigt; Lebensraumfunktion unterbewertet
Tagfalter	landesweit bedeutsamer Lebensraum	Flächen- und Strukturverluste; methodische Fehler bei der Erfassung und Bewertung; Lebensraumfunktion unterbewertet
Heuschrecken	landesweit bedeutsamer Lebensraum	Flächen- und Strukturverluste für spezialisierte Grünlandarten; methodische Fehler bei der Erfassung und Bewertung; Lebensraumfunktion unterbewertet

Entwässerung angrenzender Gebiete/ Beeinträchtigung FFH-Lebensräume / Sackungsschäden:

- Die Bemessung der hydrologischen Schutzzone/Pufferzone bemisst sich an der Beschaffenheit des anstehenden Torfes. Weißtorf hat eine deutlich höhere hydrologische Leitfähigkeit als Schwarztorf. Die hydrologische Schutzzone muss daher viel größer sein. (Formel nach Eggelsmann: $L = 200 \times \Delta h \times k_f$)
=> erforderliche Schutzzone = 300 – 600 m
- hydrologische Leitfähigkeit wurde nicht untersucht. Für die Berechnung des Absenkungstrichters unverzichtbar.: Abbautiefe zur Nachbarfläche bis zu 3,50 m
- Alle im und am Rande des NSG gewonnenen Bohrprofile zeigen: Bis auf die Höhe von 1m ü NN (Abbausohle) steht ausschließlich Weißtorf der Zersetzungsgrade H 3-4 bis H5-6 an. an. In einigen der Profile sind geringe bis große Anteile Holz (bis zu 50 %) beigemischt, wodurch sich die Leitfähigkeit weiter erhöht.
- 5m-Streifen zur „Abdichtung“ zwischen Abbaugelände und westl. Nachbarfläche umfasst den grabenbegleitenden Weg. Hier steht kein gewachsener Torf an. Trasse wurde ausgebaggert und mit Betonbrocken verfüllt. Keine Dichtungswirkung, sondern besonders durchlässig.

Änderung der Wasserscheide: An der Grenze zum Naturschutzgebiet liegt in der Abbaufäche die mooreigene Wasserscheide. Ihr Verlauf entspricht dem Höhenverlauf des mineralischen Untergrundes (Anlage B.7). Die innerhalb des NSGs liegenden Flächen entwässern derzeit nach Norden. Nach einem Abbau auf 1m ü NN liegt der ehemalige Scheitelpunkt knapp 4m tiefer als die angrenzende Hochmoorfläche. Eine Umkehr der hydrologischen Verhältnisse (Entwässerung des Moores Richtung Süden) ist wahrscheinlich..

Abflussverhältnisse: keine verzögerter Abfluss des Niederschlagswasser mehr -> stärkere und ungedrosselte Belastung der Vorfluter .

CO₂-Emission:

Die zum Abbau vorgesehenen 197.000 m³ Weißtorf sind als Kohlenstoffsенke anzusehen. Durch den Abbau des Torfes wird neben Methan und Lachgas daher vor allen Dingen Kohlenstoff mobilisiert, der in Folge von Zersetzung und Mineralisation zur CO₂-Quelle wird. In der Summe ist also davon auszugehen, dass mindestens **50.000 t CO₂** freigesetzt werden. Das entspricht einer CO₂-Emission, die 7.500 PKW mit einer durchschnittlichen Fahrleistung pro Jahr verursachen

Verschandelung Landschaftsbild: Verladeplatz mit Beleuchtung bis 22.00 Uhr fast direkt an der Teufelsmoorstraße (Haus im Moor). GR-Gebiet; Schilder mit „Achtung! Abtorfungsgebiet, Gefahr von Abbruchkanten...“ und keine Begehbarkeit der Landschaft;

Minderung touristischer Attraktivität: Haus im Moor/GR-Gebiet und Torfabbau Schilder mit „Achtung! Abtorfungsgebiet, Gefahr von Abbruchkanten...“ und keine Begehbarkeit der Landschaft;

Beeinträchtigung Ortschaft Teufelsmoor: dichtest besiedelter Raum der Ortschaft; 20 anliegende Grundstücke mit Wohnbebauung (Sackungsschäden, Geräuschpegel, Torfstaub

Kompensation / Renaturierung:

- **Einbringen von gekalkter und gedüngter Kulturschicht auf die Sohle** in einer Schichtdicke von 20cm.:
Zur Renaturierung von Hochmooren sollte ausschließlich Bunkerde (30 cm!) aufgebracht werden. Bei einer landwirtschaftlichen Vornutzung der Fläche muss auf die Bunkerde verzichtet werden, dafür sind mindestens 30 cm Weißtorf zu belassen oder aufzubringen.
- **Keine ausreichend stauenden Torfschichten vorhanden/nachgewiesen: Laut Leitfaden Bodenabbau u. LRP:** setzt eine Hochmoorregeneration das Vorhandensein einer noch mindestens 0,5 m mächtigen Schwarztorfschicht, auch unter der Sohle der Entwässerungsgräben voraus. Ausreichenden Wasserstau bewirken erst Torfeder Humositätsgrade >7 nach v. Post. Die erforderliche Stärke soll bei $H > 7$ mind. 0,5 m betragen.
Bei Torfabbau sind die nach dem Abbau verbleibenden Restschichten im gewachsenen Zustand aufzuführen.
 - Kein Nachweis ausreichend stauender Schichten: In den Bohrprofilen tauchen Schwarztorfe mit $H > 7$ nur vereinzelt mit in einer Schichtdicke von 10-40 cm auf
- **Kompensationsfläche ungeeignet:** Fläche liegt direkt an der Teufelsmoorstraße => Störungseffekt

Behördliche Vorgaben für die betroffene Fläche:

- **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP):**
 - „**Vorsorgegebiet Natur und Landschaft**“
 - **Vorsorgegebiet für Erholung**alle raumbedeutsamen Planungen u. Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- **Moorschutzprogramm:** „Erhalt u. Entwicklung des Gebiets in seiner Bedeutung für naturnahe Erholung. Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“.
- **Niedersächsisches Fischotterprogramm:** möglicher Fischotterkorridor
- **Landschaftsrahmenplan Kreis Osterholz (LRP):**
 - Fläche besitzt die **fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes** :
Schutzzweck: Erhalt u. Entwicklung von Grünland zur Vermeidung von Torfzehrung auf Moorböden, Abpufferung der als NSG vorgeschlagenen Hoch- u. Niedermoorbereiche. Erhalt von Hochmoorböden, Erhalt des Gebietes in seiner Bedeutung für die naturnahe Erholung
Maßnahmen: kein weiterer Torfabbau, Sicherung u. Wiederherstellung der Grünlandnutzung auf absoluten Grünlandstandorten. Sicherung von Hochmoorresten, . Feuchtgrünland u. Gehölzstrukturen
 - Landschaftsbildqualität bedeutend
 - Brutvogellebensraum regionaler Bedeutung;
 - Anforderungen an den Bodenabbau: ..Bodenabbau ist in allen Landschaftsteilen, die die fachlichen Voraussetzungen als LSG erfüllen, auszuschließen, soweit der angestrebte Schutzzweck dies erfordert.

- **Landschaftsplan Stadt Osterholz:** Bereich mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz ; Planung: Grünlandextensivierung und Erholungsnutzung.
- **NLÖ-Kartierung:** avifaunistisch wertvoller Bereich

Konsequenzen:

- Notwendigkeit umfangreicher Nachuntersuchungen und Korrekturen
- Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur grundsätzlichen Überprüfung einer raumordnerischen Verträglichkeit derartiger Abbauvorhaben im Raum Teufelsmoor/Günnemoor
- Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung
 - ⇒ In der Summe der Defizite v.a. der Bestandsbewertungen und Prognosen sind die Antragsunterlagen unseres Erachtens nicht geeignet, zu einer sachgerechten Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu kommen. Wir haben in unserer Stellungnahme den dringenden Bedarf nachgewiesen, diese planerischen und fachgutachterlichen Mängel zu beseitigen. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme deuten jedoch jetzt schon bei allen Schutzgütern daraufhin, dass Beeinträchtigungen und Schäden durch den geplanten Torfabbau erhebliche Ausmaße erreichen werden. Diese sind kurz- bis mittelfristig oder sogar dauerhaft nicht auszugleichen und reichen in ihren Auswirkungen fast immer über den Abbaubereich und auch über das UG hinaus. Folgerichtig darf eine Genehmigung des Abbauvorhabens nicht erfolgen.